

Abschrift

RAe Keller & Kollegen GbR | Kernerplatz 2 | 70182 Stuttgart

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Standort Stuttgart
Olgastr. 13
70182 Stuttgart

vorab per Fax: 22 816-199

Register-Nr.: 172-1381/12

Ihr Zeichen: 59190-591ppv/010-2015#001

[REDACTED]; UIG; Erschütterungsprotokolle ZA Wangen und Lärm- und Erschütterung Rettungszufahrt Benzstraße; Antrag vom 11.01.2015;
Ihr Ablehnungsbescheid vom 14.01.2015

Sehr [REDACTED]

sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die Antragstellerin, Frau [REDACTED], vertreten. Eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern wir anwaltlich.

Namens und im Auftrag der Antragstellerin legen wir gegen Ihren oben genannten Ablehnungsbescheid vom 14.01.2015

Widerspruch

ein.

Zur Begründung sei ausgeführt, dass Ihre Erläuterungen im Ablehnungsbescheid, das Eisenbahn-Bundesamt verfüge nicht über die nachgesuchten Unterlagen und Informationen und ihm sei auch nicht die Stelle bekannt, welche über die Informationen verfüge, nicht richtig ist.

Es mag für Sie erstaunlich sein, dass ein Außenstehender behauptet, besser als Sie zu wissen, welche Unterlagen und Informationen in Ihrer Behörde vorhanden bzw. verfügbar sind. Es gibt jedoch genügend öffentlich bekannte Hinweise, die diesen Schluss nahe legen.

Nikolai Keller
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Steuerrecht

Anna Fuchs-Keller
Rechtsanwältin

Jan Matthias Hesse
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Medizinrecht

Bernhard Ludwig
Rechtsanwalt

Kernerplatz 2
70182 Stuttgart

info@anwaltskanzlei-keller.de

Fon 0711-22 02 16 90
Fax 0711-22 02 16 91

www.anwaltskanzlei-keller.de

Bankverbindung
GLS Gemeinschaftsbank
Konto 103344500
BLZ 430 609 67

BIC
GENODEM1GLS

IBAN
DE 82 4306 0967 0103 344500

Steuer-Nr. 95131/17066

Kooperationspartner

Barkhoff & Partner GbR
Rechtsanwälte
Husemannplatz 3
44787 Bochum

Hohage, May & Partner
Rechtsanwälte • Steuerberater
Mittelweg 147
20148 Hamburg

Kanzlei Keller & Hesse
Rechtsanwälte
Tannhäuserring 60
68199 Mannheim

Siebeck und Tietgen GbR
Wirtschaftsprüfer • Steuerberater
Kernerplatz 2
70182 Stuttgart

Auf Seite 38 (unten) des von Ihrer Behörde am 16.05.2007 erlassenen Planfeststellungsbeschlusses mit dem Aktenzeichen 59160 Pap-PS 21-PFA 1.6a (Zuführung Ober- und Untertürkheim) ist – unter der Kapitelüberschrift „2.3. Luftschall und Erschütterungen baubedingt“ – folgendes geregelt worden:

2.3.8. Die Vorhabenträgerin hat bis zum Beginn der Bauarbeiten eine geeignete Messstelle zur Ermittlung der baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen zu verpflichten. In Abstimmung mit dem Eisenbahn-Bundesamt sind geeignete Messpunkte festzulegen und während des Bauablaufs zu überprüfen. Die Vorhabenträgerin ist zudem verpflichtet, die Messergebnisse zur späteren Beweissicherung zu dokumentieren, aufzubewahren und auf Verlangen dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen. Auf Verlangen hat sie die Betroffenen über die Ergebnisse zu informieren.

Ihre Ausführungen geben nun allerdings zur Frage Anlass, ob Ihnen dieser Regelungsverfügung bekannt ist und wenn ja, ob sie von Seiten Ihrer Behörde auch umgesetzt und vollzogen wurde. Wenn sich das Eisenbahn-Bundesamt rechtmäßig verhalten hat und seinen Überwachungspflichten nachgekommen ist, dann muss es die Messstelle, die Messpunkte und die Messergebnisse kennen.

Zu Ihrer Information: Bei der Vorhabenträgerin handelt es sich um die DB Netz AG, von der Sie jederzeit die beantragten Messergebnisse erhalten können, sollten Sie dem Eisenbahn-Bundesamt nicht ohnehin schon vorliegen.

Und dafür spricht nun wiederum Folgendes:

In der Untertürkheimer Zeitung vom 21.01.2015 ist nachzulesen, dass der zuständige Sachverständige Dr. Peter Fritz dem Umweltausschuss der Stadt Stuttgart berichtet habe:

„Die Messungen erfolgen kontinuierlich und die Berichte werden dem Eisenbahn-bundesamt übermittelt.“

Dies hat dem Unterzeichner auch Frau Clarissa Seitz, Mitglied des Gemeinderates der Landeshauptstadt Stuttgart, bestätigt. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, sich und Ihre Behörde auf einen aktuellen Informationsstand zu bringen und dem Widerspruch rasch abzuhelpfen.

Gestatten Sie noch eine Nebenbemerkung: In den Stuttgarter Nachrichten vom 21.01.2015 war zu lesen, dass der Sachverständige Dr. Peter Fritz dem Umweltausschuss der Landeshauptstadt mitgeteilt habe, die nächtlichen Sprengungen in Wangen seien mit Überschreitung der Grenzwerte verbunden gewesen, was nicht zulässig gewesen wäre. Dies deutet darauf hin, dass die Vorhabenträgerin gegen die Lärmschutz-

aufgaben des o.g. Planfeststellungsbeschlusses verstoßen hat. Da es sich bei diesen Auflagen um Anordnungen nach § 24 BImSchG handelt, stellen Verstöße gegen sie Ordnungswidrigkeiten (§ 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG) dar (wenn nicht sogar Straftaten gem. § 325a StGB, insbesondere bei Lärmpegeln von > 100 dB(A)). Bitte teilen Sie uns daher mit, ob und in welchen konkreten Fällen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wurde und falls nicht, aus welchen Gründen dies bislang ggf. unterblieben ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ludwig

(Ludwig)
Rechtsanwalt